



Zürich, 29. August 2018

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 29. August 2018 (Geschäfts-Nr. DG180096)

Juwelier-Räuber wegen mehrfachen bandenmässigen Raubes verurteilt

Das Bezirksgericht Zürich verurteilt ein Mitglied der Räuberbande "Pink Panther" wegen mehrfachen bandenmässigen und besonders gefährlichen Raubes und weiterer Delikte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Jahren.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Mitglied der Räuberbande "Pink Panther" zwischen März 2008 und Februar 2016 insgesamt neun bewaffnete Raubüberfälle auf Juweliergeschäfte begangen zu haben. Drei davon wurden in Zürich verübt, einer in Lausanne, einer in Montreux, zwei in Deutschland und zwei in Österreich. Die Räuber erbeuteten Wertgegenstände im Wert von insgesamt rund 20 Millionen Franken. Ein weiterer Raubüberfall in Prag bildete nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Beschuldigte ist geständig, bei den Überfällen mitgewirkt zu haben. Er macht jedoch geltend, die mitgeführten Waffen seien nicht echt gewesen.

Das Gericht urteilt, dass bei den Überfällen echte Waffen eingesetzt wurden. Neben dem Geständnis des Beschuldigten belegen zahlreiche weitere Beweisstücke seine Mitwirkung an den Taten. Mit Urteil vom 29. August 2018 spricht das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten deshalb wegen mehrfachen bandenmässigen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, ferner wegen mehrfacher Sachbeschädigung, Fälschung von Ausweisen, mehrfacher Entwendung zum Gebrauch, mehrfacher Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch sowie Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und das Ausländergesetz schuldig. Er wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Jahren bestraft.

Das Verschulden des Beschuldigten beurteilt das Gericht als objektiv sehr schwer: Der Beschuldigte führte über einen langen Zeitraum viele Überfälle mit sehr hoher Deliktsumme aus. Er war Teil einer professionell organisierten bewaffneten Bande, die skrupellos und kalt vorging: Die Opfer wurden mit körperlichem Einsatz in Schach gehalten und aus nächster Nähe und auf Kopfhöhe mit Waffen bedroht, wodurch sie Todesangst litten.

Der Beschuldigte war nicht in die Planung der Taten involviert, hatte jedoch bei der Ausführung jeweils eine tragende Rolle.

In subjektiver Hinsicht hatte der Beschuldigte rein finanzielle Motive. Seine Entschädigung war zwar im Vergleich zur Beute tief, aber für serbische Verhältnisse beachtlich. Zu Gunsten des Beschuldigten wird der Umstand gewichtet, dass ein Ausstieg aus der Bande nicht einfach gewesen wäre.

Zu einer deutlichen Strafreduktion führen das Geständnis und eine gewisse Einsicht und Reue des Beschuldigten.

Das Bezirksgericht Zürich ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen auch für die im Kanton Waadt und im Ausland verübten Delikte zuständig: Bei den Delikten aus dem Kanton Waadt schlossen die beteiligten Staatsanwaltschaften eine Gerichtsstandsvereinbarung. Dies war zulässig, weil der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit im Kanton Zürich lag (Art. 38 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO]). Bei den im Ausland verübten Taten stellten die ausländischen Behörden ein Übernahmeseuchen. Artikel 260^{ter} Ziffer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) sieht zudem bei kriminellen Organisationen eine ergänzende Zuständigkeit in der Schweiz vor, wenn sie ihre Straftaten zumindest teilweise in der Schweiz ausüben oder ausüben wollen, was hier der Fall war.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.